

Satzung

§ 1

Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen
"Tanzsport-Gemeinschaft (TSG) Blau-Gelb Pfaffenhofen a. d. Ilm" e.V.
2. Er hat seinen Sitz in
85276 Pfaffenhofen a. d. Ilm

und ist in das Vereinsregister unter der Nr. 20350 des Vereinsregisters im Amtsgericht Ingolstadt eingetragen worden.

§ 2

Zugehörigkeit des Vereins

Der Verein ist Mitglied

1. im Bayerischen Landessportverband (BLSV) und
 2. im Deutschen Tanzsportverband (DTV)
- und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.

§ 3

Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Tanzsports als Breitensport wie auch als Leistungssport.
2. Mittel hierzu ist die Durchführung (Verwirklichung) folgender Aufgaben:
 - a) Die Veranstaltung von regelmäßigem Training;
 - b) Der Unterricht der Mitglieder durch qualifizierte Übungsleiter;
 - c) Die Veranstaltung von Lehrgängen und Turnieren;

- d) Die Zusammenarbeit mit allen Vereinigungen mit verwandter Zielrichtung;
- e) Die Zusammenarbeit und die Verbindung mit der Öffentlichkeit über staatliche oder städtische Behörden sowie über die entsprechenden Medien.

§ 4

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der jeweils gültigen Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er vertritt den Grundsatz rassischer, religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 5

Mitglieder. Beginn/Ende der Mitgliedschaft, Ausschluß

1. Mitglieder des Vereins sind
 - Ordentliche Mitglieder
 - Fördernde Mitglieder
 - Ehrenmitglieder
- a) **Ordentliches Mitglied** kann jede natürliche und juristische Person werden, die schriftlich beim Vorstand um Aufnahme nachgesucht hat.
- b) **Förderndes Mitglied** kann jede juristische Person werden.
- c) Die **Ehrenmitgliedschaft** kann Personen verliehen werden, die sich in besonderer Weise um den Verein und seine Bestrebungen verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit ernannt.
- d) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.
- e) Der **Aufnahmeantrag Minderjähriger** bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.

- f) Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod.
- a) Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist nur zum Schluß eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten möglich.
- b) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden:
- wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder Mißachtung von Anordnungen der Organe des Vereins;
 - wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung;
 - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens;
 - wegen unehrenhafter Handlungen.

Der Ausschluß erfolgt, nach vorheriger Anhörung des Betroffenen durch den Vereinsvorstand, wenn 2/3 der Vorstandsmitglieder für den Ausschluß stimmen.

Gegen diesen Beschluß ist binnen zwei Wochen Einspruch zulässig, über den dann eine außerordentliche Mitgliederversammlung zu beschließen hat. Über den Ausschluß entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenem Brief zuzustellen.

§ 6

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 7

Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

1. Ordentliche Mitgliederversammlung
 - a) Eine **ordentliche Mitgliederversammlung** findet innerhalb der ersten drei Monate nach Ende des Geschäftsjahres statt und wird

vom Vorstand mit einer Frist von 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen.

- b) **Anträge der Mitglieder** zur Tagesordnung sind mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
 - c) **Die Tagesordnung** muß folgende Punkte enthalten:
 - Bericht des Vorsitzenden Bericht der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahlen (soweit erforderlich)
 - Satzungsänderungen (soweit erforderlich)
 - Beitragsfestsetzungen (soweit erforderlich)
 - Beschlußfassung über den Haushaltsplan
 - vorliegende Anträge.
 - d) **Die Mitgliederversammlung** ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig. Sie faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist allein das Verhältnis der abgegebenen Ja- zu den Nein-Stimmen maßgebend. Stimmenthaltung und ungültig abgegebene Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag.
 - e) **Änderungen der Satzung** können nur von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
 - f) Die Mitgliederversammlung bestimmt jeweils für ein Jahr einen zweiköpfigen **Prüfungsausschuß**, der die Kassenprüfung übernimmt und der Versammlung Bericht erstattet.
 - g) **Stimmberechtigt** sind alle ordentliche Mitglieder, die am Tage der Mitgliederversammlung das 16. Lebensjahr vollendet haben.
 - h) Bei der Wahl der **Jugendvertreter** sind alle Jugendlichen stimmberechtigt, gleich, ob sie das 16. Lebensjahr vollendet haben oder nicht.
 - i) **Wahlen** sind **geheim** durchzuführen, sobald ein anwesendes, stimmberechtigtes Mitglied dieses beantragt.
 - j) **Wählbar** sind alle ordentlichen Mitglieder, die am Wahltage das 18. Lebensjahr vollendet haben.
 - k) Die gefaßten Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind wörtlich zu protokollieren. Die **Niederschrift** ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
2. Eine **außerordentliche Mitgliederversammlung** ist auf Beschluß des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins entsprechend den Bestimmungen für die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von 6 Wochen einzuberufen.

§ 8

Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister
 - d) dem Schriftführer, wobei dieses Amt auch in Personalunion vom 2. Vorsitzenden übernommen werden kann,
2. Der Vorstand kann bei Bedarf um weitere Mitglieder ergänzt werden.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden allein oder durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB). Im Innenverhältnis zum Verein gilt, daß das 2. und 3. Vorstandsmitglied nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt sind.
4. Der Vorstand wird durch Beschluß der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.
5. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, ist ein neues Vorstandsmitglied von der Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit des Vorstandes zu wählen.

Soll der Vorstand um ein weiteres Vorstandsmitglied erweitert werden, ist entsprechend zu verfahren.

6. Im Innenverhältnis gilt, daß die Mitglieder in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich Geschäfte bis zu einem Betrag von € 50,00 (in Worten Euro fünfzig) im Einzelfall tätigen können. Bei höheren Beträgen ist die Genehmigung des gesamten Vorstandes einzuholen.

§ 9

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10

Beiträge

Der Verein erhebt zur Durchführung seiner Aufgaben:

1. eine Aufnahmegebühr

2. Jahresbeiträge.

Über die Höhe und Fälligkeit der Geldbeträge beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 11

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

In dieser Versammlung müssen vier Fünftel aller Mitglieder anwesend sein.

2. Zur Beschlußfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlußfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.
3. Das nach Auflösung/Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes verbleibende Vermögen fällt dem Deutschen Tanzsportverband zu, der es unmittelbar und ausschließlich für seine Jugendarbeit zu verwenden hat.
4. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in § 4 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

§ 12

Schlußbestimmung

Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 09. April 1991 beschlossen.

Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Die Satzung wurde am 25.03.1993 geändert.

Die Satzung wurde am 18.11.2005 geändert.

Pfaffenhofen, den 18.11.2005